

erläßt Beschlüsse mit Gesetzeskraft;  
faßt grundsätzliche Beschlüsse zu Fragen der Verteidigung und Sicherheit des Landes;  
bestätigt grundsätzlich Anordnungen des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik;  
beruft die Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik;  
legt die militärischen Dienstgrade, diplomatischen Ränge und andere spezielle Titel fest;  
verleiht Orden und andere hohe Auszeichnungen und Ehrentitel;  
übt das Begnadigungsrecht aus.

#### Artikel 107

Der Staatsrat der Republik wird nach außen von seinem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten.

Der Vorsitzende des Staatsrats vertritt die Republik völkerrechtlich.

#### Artikel 108

Der Vorsitzende, die Stellvertreter des Vorsitzenden, die Mitglieder und der Sekretär des Staatsrates der Republik können durch Beschluß der Volkskammer abberufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten.

## VI. Republik und Länder

#### Artikel 109

Jedes Land muß eine Verfassung haben, die mit den Grundsätzen der Verfassung der Republik übereinstimmt. Der Landtag ist die höchste und alleinige Volksvertretung des Landes.

Die Volksvertretung muß in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von allen wahlberechtigten Bürgern nach den im Wahlgesetz für die Republik niedergelegten Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt werden.

#### Artikel 110

Die Änderung des Gebiets von Ländern und die Neubildung von Ländern innerhalb der Republik erfolgt durch verfassungsänderndes Gesetz der Republik.

Stimmen die unmittelbar beteiligten Länder zu, so bedarf es nur eines einfachen Gesetzes.

Ein einfaches Gesetz genügt ferner, wenn eines der beteiligten Länder nicht zustimmt, die Gebietsänderung oder die Neubildung aber durch Abstimmung der Bevölkerung der betreffenden Gebiete gefordert wird.

#### Artikel 111

Die Republik kann auf allen Sachgebieten einheitliche Gesetze erlassen. Sie soll sich jedoch bei ihrer Gesetzgebung auf die Aufstellung von Grundsätzen beschränken, soweit hierdurch

dem Bedürfnis einheitlicher Regelung Genüge geschieht.

Soweit die Republik von ihrem Recht zur Gesetzgebung keinen Gebrauch macht, haben die Länder das Recht der Gesetzgebung.

#### Artikel 112

Die Republik hat das Recht der ausschließlichen Gesetzgebung über:

die auswärtigen Beziehungen;  
den Außenhandel;  
das Zollwesen  
sowie die Einheit des Zoll- und Handelsgebiets und die Freizügigkeit des Warenverkehrs;

die Staatsangehörigkeit, die Freizügigkeit, die Ein- und Auswanderung, die Auslieferung und das Paß- und Fremdenrecht;

das Personenstandsrecht;  
das bürgerliche Recht, das Strafrecht, die Gerichtsverfassung und das Gerichtsverfahren;  
das Arbeitsrecht;

den Verkehr;  
das Post-, Fernmelde- und Rundfunkwesen;  
das Film und Pressewesen;  
das Währungs- und Münzwesen, Maß-, Gewichts- und Eichwesen;  
die Sozialversicherung;  
die Kriegsschäden- und Besatzungskosten und die Wiedergutmachungsleistungen.

Der Republik obliegt die Gesetzgebung über den militärischen Schutz der Heimat und über den Schutz der Zivilbevölkerung.

#### Artikel 113

Bei der Gesetzgebung auf dem Gebiete des Finanz- und Steuerwesens muß die wirtschaftliche Lebensfähigkeit der Länder, der Kreise und Gemeinden gewährleistet sein.

#### Artikel 114

Gesamtdeutsches Recht geht dem Recht der Länder vor.

#### Artikel 115

Die Gesetze der Republik werden grundsätzlich durch die Organe der Länder ausgeführt, soweit nicht in dieser Verfassung oder in den Gesetzen etwas anderes bestimmt ist. Soweit ein Bedürfnis dazu besteht, errichtet die Republik durch Gesetz eigene Verwaltungen.

#### Artikel 116

Die Regierung der Republik übt die Aufsicht in den Angelegenheiten aus, in denen der Republik das Recht der Gesetzgebung zusteht.

Soweit die Gesetze der Republik nicht von den Verwaltungen der Republik ausgeführt werden, kann die Regierung der Republik allgemeine Anweisungen erlassen. Sie ist ermächtigt, zur Überwachung der Ausführung dieser Gesetze und Anweisungen Beauftragte zu den ausführenden Verwaltungen zu entsenden. Für